

VERWALTUNGSGERICHT
DRESDENFreistaat
SACHSEN

6. Kammer

Durchwahl

Telefon +49 351 446-5534

Telefax +49 351 446-5450

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

6 L 56/23

Dresden,

7. Februar 2023

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4 | 01099 Dresden

vorab per FAX

Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] gegen 1. Landkreis Bautzen,

2. Freistaat Sachsen

beigeladen: Staatsbetrieb Sachsenforst

wegen: Dauerversammlung am Heidebogen, hier: Antrag nach
§ 123 VwGO

Sehr [REDACTED]

die anliegende beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 7. Februar 2023 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Zustellung erfolgt per Post.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Justizhauptsekretärin

Anlage

Hausanschrift:

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Telefon:

+49 351 446-540

(Auskunfts- u. Informationsstelle)

Telefax:

+49 351 446-5450

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Mo.-Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Fr. 13.00 bis 14.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 oder 8,
Haltestelle StauffenbergalleeGekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich
vor dem HausHinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite.
Auf Wunsch senden wir Ihnen
diese Hinweise auch zu.Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.lsa-itz.sachsen.de/E-Kommunikation>.

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 56/23



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

gegen

1. den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen
2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landespolizeipräsidium Sachsen
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

beigeladen:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna

wegen

Dauerversammlung am Heidebogen
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 7. Februar 2023

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge,

1. festzustellen, dass die Räumung der Versammlung bzw. der dazugehörenden Baumhäuser im Heidebogen rechtswidrig wäre und dass die Voraussetzungen der Versammlungsauflösung nicht vorliegen,
2. hilfsweise, den vorbeugenden vorläufigen Feststellungsantrag nach § 123 VwGO sowie
3. eine Zwischenentscheidung ("Hängebeschluss"), die Räumung und andere Vollzugshandlungen einer Versammlungsauflösung bis zur gerichtlichen Klärung auszusetzen sowie
4. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen,

haben keinen Erfolg.

Sie sind mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulässig abgewiesen werden muss (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Vorb § 40 Rn. 30).

Das Rechtsschutzinteresse fehlt insbesondere bei vorbeugendem Rechtsschutz. Eine ungeschriebene Verfahrenskonkurrenzregelung ist die prinzipielle Unzulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungs- oder Feststellungsklage gegen drohende Verwaltungsakte (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O. Rn. 33). Dies gilt auch für Anträge im vorläufigen Rechtsschutz.

Ein solcher Fall liegt hier vor, denn entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob und wann die Räumung der Dauerversammlung im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz mit dem Motto: "Heibo bleibt – Unser Wald bleibt und wir auch!" erfolgen wird. Der Antragsgegner als zuständige Versammlungsbehörde hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Allgemeinverfügung erlassen, die ein Verbot, sich auf dem Versammlungsgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten, regelt, Platzverweise erlassen oder eine Auflösung der Versammlung beschlossen. Vielmehr sind nach dessen Vortrag im Februar 2023 Holzfällungen in der Nähe der Versammlung geplant, die die Durchführung der Versammlung jedoch nicht tangieren. Eine Räumung der Versammlung am 8. Februar 2023 ist nach übereinstimmendem Vortrag der Antragsgegner somit nicht vorgesehen. Die Versammlungsbehörde plant vielmehr, am 15. Februar 2023 eine Kontrolle hinsichtlich der Auflagen der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2023 durchzuführen. Vom Ergebnis dieser Kontrolle hängt dann das weitere Vorgehen der Versammlungsbehörde ab. Sollten in der Folge Betretungsverbote ausgesprochen werden oder sonstige Maßnahmen zur Beendigung der streitgegenständlichen Dauerversammlung getroffen werden, steht es den Betroffenen frei, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Gegenwärtig liegt eine solche Beschwerde jedoch nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht dem Antragsteller aufzuerlegen, da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG und Ziffer 54.4 und 1.5 Streitwertkatalog.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S.

Unt. af 21.02.23

4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 07.02.2023

Verwaltungsgericht Dresden

Justizhauptsekretärin